

Statuten

Zwecksetzung

1. Unter dem Namen Öbu – Netzwerk für nachhaltiges Wirtschaften, im folgenden kurz Öbu genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.
2. Öbu bezweckt die Förderung ökologischen Bewusstseins und Handelns in der schweizerischen Wirtschaft, insbesondere die Umsetzung ökologischer Erkenntnisse in der Unternehmensführung.

Sie tut dies insbesondere durch:

- Vermittlung ökologischer Kenntnisse
- Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- Bildung von themenzentrierten Arbeitsgruppen
- Förderung von Aus- und Weiterbildung
- Förderung von Forschungsprojekten und -tätigkeiten

Öbu pflegt die Zusammenarbeit mit schweizerischen Hochschulen sowie anderen schweizerischen und ausländischen Institutionen.

3. Öbu verfolgt keinen Erwerbszweck. Vermögen und allfällige Ertragsüberschüsse werden ausschliesslich zur Erreichung der in Art. 2 genannten Zwecke verwendet.

Mitgliedschaft

4. Mitglieder der Öbu sind schweizerische Unternehmen. Im Ausnahmefall können auch natürliche Personen Mitglied sein.

Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Jede Mitgliedfirma bezeichnet eine Kontaktperson aus der oberen Führungsebene als Vertretung der Unternehmensleitung.

Der Austritt aus der Öbu kann unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Mittel

5. Die finanziellen Mittel der Öbu bestehen aus:
 - a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - b) Schenkungen und Zuwendungen aller Art
 - c) allfälligen Einnahmen aus Veranstaltungen
 - d) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt mindestens CHF 500 für Unternehmen und mindestens CHF 100 für natürliche Personen.

Organisation

6. Die Organe der Öbu sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

7. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Eine Einberufung muss überdies erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Auch kann sie vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist zuständig für alle Beschlüsse, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen, insbesondere für
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 5 a) der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Statuten und Auflösung der Öbu gemäss Art. 10 und 11 der Statuten.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erforderlich. Alle Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Vorstand

8. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist bis zum 70. Altersjahr gestattet.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt so oft zusammen, als es die Vereinsgeschäfte erfordern. Er ist verpflichtet, über die Vereinsgeschäfte eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen und diese von einer unabhängigen Kontrollstelle periodisch prüfen zu lassen. Der Vorstand hat der Vereinsversammlung jährlich Rechnung und Bericht über die Aktivitäten der Öbu abzulegen.

Der Vorstand kann für die Arbeiten der Öbu ein Sekretariat schaffen und eine Geschäftsführung ernennen. Die Kompetenzen der Geschäftsführung sind in einem Reglement zu definieren. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte der Geschäftsstelle zeichnen für die Öbu rechtsverbindlich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Kontrollstelle

9. Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist gestattet.

Statutenänderung

10. Die Statuten der Öbu können von der Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden, sofern dem Beschluss mindestens zwei Drittel aller Anwesenden zustimmen.

Auflösung

11. Die Auflösung der Vereinigung kann auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern dem Antrag mindestens zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen.

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen darf nur zur Förderung der Zwecke der Öbu, z.B. durch Zuwendung an andere Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen, verwendet werden.

Diese Statuten wurden beschlossen von der Gründerversammlung am 15. März 1989 in Winterthur und letztmals geändert an der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2008.